

# **S a t z u n g**

## **über die Nutzung von Sporthallen des Landkreises Spree-Neiße vom 13.12.2018**

### **Präambel**

Der Landkreis Spree-Neiße erlässt aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19]) S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) die folgende vom Kreistag am 12.12.2018 beschlossene Satzung.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

- (1) Diese Satzung gilt für die in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße befindlichen und durch den Fachbereich Schule und Kultur verwalteten Sporthallen sowie die Mehrzweckhalle am Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Forst (Lausitz).
- (2) Der Landkreis Spree-Neiße nutzt und bewirtschaftet als Schulträger die genannten Hallen zur Durchführung des Schulsports der jeweiligen kreislichen Schulen. Die Nutzung zur Ausübung des Schulsports ist vorrangig gegenüber einer außerschulischen Nutzung.
- (3) Der Landkreis Spree-Neiße möchte mit der Nutzung der in seiner Trägerschaft stehenden Sporthallen die im Landkreis ansässigen Sportvereine, aber auch Freizeitsportgruppen fördern und somit auch einen Beitrag zur Gesundheitsprävention leisten.

### **§ 2**

#### **Nutzung der Sporthallen sowie der Mehrzweckhalle**

- (1) Die Mitnutzung der Hallen für den Sportunterricht von Schulen anderer Schulträger kann durch den Fachbereich Schule und Kultur vertraglich vereinbart werden.
- (2) Des Weiteren können die genannten Sporthallen für:
  - kreisliche Sportwettkämpfe von Schülern
  - die Durchführung des Trainings von eingetragenen Sportvereinen und anderen Freizeitsportgruppen sowie

- die Austragung von Turnieren, Wettkämpfen und ähnlichen insbesondere vom Kreissportbund organisierten Veranstaltungen genutzt werden.
- (3) Die Durchführung von Veranstaltungen nichtsportlichen Charakters in den genannten Sporthallen wird nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung eines begründeten Antrages durch den Fachbereich Schule und Kultur gestattet.
  - (4) Die Überlassung der Sporthallen sowie der Mehrzweckhalle mit den dazu gehörenden Nebenräumen, insbesondere den Umkleide-, Wasch- oder Duschräumen, zu den in § 2 Pkt. 1-3 genannten Zwecken erfolgt nach schriftlicher Antragstellung an die jeweiligen Schulen. Die Anträge für das jeweils folgende Schuljahr sind bis zum 01.06. des laufenden Schuljahres in der Schule einzureichen. Ein Anspruch auf Nutzung bzw. Bewilligung des Antrags besteht nicht. Bei der Vergabe der Nutzungszeiten sollen die Belange des Jugendsports angemessen berücksichtigt werden.
  - (5) Die Überlassung zu Trainings- und Übungszwecken an Vereine und Freizeitsportgruppen erfolgt jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres. Während der Schulferien können die Schulsporthallen nach begründeter schriftlicher Antragstellung durch die Nutzer, zur Verfügung gestellt werden, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen. Während der Zeit der turnusmäßigen Grundreinigung ist eine außerschulische Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen.
  - (6) Die Bearbeitung der Anträge und die Übergabe der Verträge erfolgt bis spätestens 31.08. des laufenden Jahres durch den Fachbereich Schule und Kultur des Landkreises. Der vom Nutzer unterschriebene Vertrag ist daraufhin unverzüglich beim Fachbereich Schule und Kultur einzureichen.
  - (7) Anträge für einmalige bzw. kurzzeitige Nutzungen sind schriftlich an die zuständige Schule zu stellen. Die Anträge sollen mindestens 4 Wochen vor der beantragten Nutzung schriftlich gestellt werden. Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt in der Regel innerhalb 2 Wochen nach Eingang des Antrages und wird schriftlich dem Antragsteller mitgeteilt (Übersendung Vertrag oder schriftliche Ablehnung)
  - (8) Der Nutzer ist außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit nicht zur Nutzung der Räumlichkeiten berechtigt. Ebenfalls ist die Nutzung nur zu dem festgelegten Zweck zulässig. Verstöße gegen diese Festlegung haben unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls die sofortige Beendigung des Nutzungsvertrages und einen Antragsausschluss des Vereins für die folgenden 2 Jahre zur Folge.
  - (9) Der Fachbereich Schule und Kultur ist berechtigt, entgegen dem Nutzungsvertrag, die Nutzung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ohne das hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

**§ 3**  
**Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung der Sporthallen wird ein Entgelt erhoben, das sich nach der vom Landkreis Spree-Neiße erlassenen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung richtet.

**§ 4**  
**Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Nutzer erkennen die in der Hallenordnung festgelegten Rechte und Pflichten an. Die Hallenordnung wird mit dem Nutzungsvertrag ausgehändigt und ist zwingend vom Nutzer einzuhalten.
- (2) Die Nutzer erkennen die im Nutzungsvertrag festgelegten Bedingungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Aufsicht, insbesondere bei der Nutzung der Hallen durch Kinder und Jugendliche, sowie die Festlegungen für die Haftung in jeglichem Schadensfall an.
- (3) Bei Versagen von Einrichtungen oder Betriebsstörungen bzw. sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignisse haftet der Landkreis nicht und ist nicht verpflichtet, einen Ersatz bereitzustellen.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2007 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 13.12.2018

Harald Altekrüger  
Landrat